

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss

Finanzierung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden, einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungs-programmes und des Anreizprogramms Energieeffizienz des Bundes.

Programmnummer **430**

Wer wird gefördert?

Eigentümer (Privatpersonen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften.

Ersterwerber (Privatpersonen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, für die vor dem **01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks, sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für das Programm.

Was wird gefördert?

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85,100,115 oder Denkmal:

Durch die Sanierungsmaßnahmen muss das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses erreicht werden.

KfW-Effizienzhaus	55	70	85	100	115	Denkmal
Jahres-Primärenergiebedarf QP max. in % QP REF	55%	70%	85%	100%	115%	160%
Spez. Transmissionswärmeverlust H`T max. in %H`T REF	70%	85%	100%	115%	130%	175%

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach EnEV (Anl. 1, Tab.2) zulässig (unter Berücksichtigung des 40 % tigen Zuschlags gemäß § 9 Abs. 1 der EnEV) ausgenommen KfW-Effizienzhaus Denkmal.

Einzelmaßnahmen

Gefördert werden Einzelmaßnahmen z.B.:

- Wärmedämmung von Wänden, (z.B. Außenwand max. U-Wert 0,2W/m²K)
- Wärmedämmung von Dachflächen und/oder von Geschossd., (z.B. Schrägdach max. U-W. 0,14W/m²K)
- Erneuerung der Fenster und Außentüren, (z.B. Fenster mit Isolierverglasung max. U-Wert UW 0,95W/m²K)
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage, (dezentral und zentral)
- Erneuerung der Heizungsanlage, (Brennwerttechnologie, Nah- und Fernwärme)
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern diese älter als zwei Jahre sind).

Maßnahmenpakete

Im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz werden folgende Maßnahmenpakete gefördert:

- Heizungspaket: Einbau eines neuen förderfähigen Wärmeerzeugers, z.B. Brennwertkessel und Optimierung der Wärmeverteilung.

Voraussetzung: Außerbetriebnahme eines Wärmeerzeugers auf Basis fossiler Energien, der nicht auf Brennwert basiert.

Die alte Heizung unterliegt nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV.

- Lüftungspaket: Einbau einer Zu und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung mit mindestens einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle (z.B. Dämmung der Wände, Erneuerung der Fenster...)

Wird ein Sachverständiger benötigt?

Eine energetische Sanierung erfordert eine fundierte Fachplanung und qualifizierte Begleitung bei der Umsetzung. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ist zur Unterstützung des Bauherrn ein Sachverständiger erforderlich. Anerkannte Sachverständige sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ geführten Personen.

Kumulation

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms gefördert werden Vorhaben, die aus anderen Programmen (teil)finanziert werden, z.B. KfW-Programm 151/152, 271, steuerliche Förderung und weiteren Programmen.

Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden gefördert:

- In diesem Programm bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus. Eine Kombination mit dem Marktanzreizprogramm der BAFA ist nicht möglich.
- Im KfW-Programm Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (167) auch in Kombination mit dem Marktanzreizprogramm der BAFA.
- In diesem Programm als kombinierte Heizanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger. Die Förderung der kompletten Heizanlage ist als Einzelmaßnahme möglich, wenn für den Anteil mit erneuerbaren Energien keine Zuschussförderung aus dem BAFA-programm erfolgt.

Für eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen unabhängigen Sachverständigen, gewährt die KfW einen zusätzlichen Zuschuss im Programm „Zuschuss – Baubegleitung“ (431).

In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?

Investitionszuschüsse

Mit Nachweis der Einhaltung der Programmanforderungen für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus, für Einzelmaßnahmen und für Maßnahmenpakete werden folgende Investitionszuschüsse gewährt.

KfW-Effizienzhaus	55	70	85	100	115	Denkmal
Zuschuss der förderfähigen Kosten	30%	25%	20%	17,5%	15%	15%
Maximal pro Wohneinheit	30.000 €	25.000 €	20.000 €	17.500 €	15.000 €	15.000 €

Einzelmaßnahmen: 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.000 Euro pro Wohneinheit.

Maßnahmenpakete: 15% der förderfähigen Kosten, maximal 7.500 Euro pro Wohneinheit.

Die förderfähigen Investitionskosten können bis maximal 100.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus bzw. maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen einschließlich der Maßnahmenpakete bezuschusst werden.

Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Sie stellen den Antrag vor Beginn des Vorhabens. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Alle erforderlichen Antragsunterlagen zu diesem Programm finden Sie unter www.kfw.de/430.

Wo gibt es weitere Informationen?

KfW Bankengruppe
Palmengartenstr. 5 - 9
60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069/7431-0 Infocenter: 0800/5399002 (kostenfrei)
Fax: 069/7431-2944
Internet: www.kfw.de

Hinweis: Diese Informationen haben wir nach den uns vorliegenden Unterlagen der KfW Förderbank erstellt. Sie enthalten nicht alle Details. Die Konditionen können sich jederzeit ändern.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand.

Stand 6/2018 ERS-V-RE/UHl